

NR. 1752 | 13.07.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Gebühren für Zeitschriften und die verspätete
Rückmeldung

vom 01.07.2026

Satzung über die Gebühren für Zweitschriften und die verspätete Rückmeldung vom 01.07.2026

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 474 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 ([GV. NRW. S. 425](#))) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- §1 Ausfertigungsgebühren
- §2 Verspätungsgebühren
- §2 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren
- §3 Inkrafttreten

§1 Ausfertigungsgebühren

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Prüfungszeugnissen oder Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades beträgt 25 EUR.

§2 Verspätungsgebühren

Die Gebühr für die verspätete Rückmeldung beträgt 10 EUR.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. Der Ausfertigungsgebühren mit Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.
2. Der Verspätungsgebühren mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Mit diesem Tag tritt die Satzung über die Gebühren für die Zweitausfertigung von Studierendenausweisen und die verspätete Rückmeldung vom 16. Januar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 18.06.2026
Bochum, den 01.07.2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul